



Dokumentnummer: ASTRA-D-8A643401/403

Ittigen, 1. April 2022

Weisungen über die verkehrspolizeiliche Kontrolle beim Grenzübertritt

(gestützt auf Art. 4 SKV¹ sowie Art. 43 Abs. 3 VZV²)

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen

Das Vorgehen bei verkehrspolizeilichen Kontrollen im Strassenverkehr wird in der Strassenverkehrskontrollverordnung geregelt. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (nachfolgend «BAZG») richtet sich nach Artikel 4 SKV. Weitergehende Vereinbarungen der Kantone mit dem BAZG nach Artikel 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005³ bleiben nach Artikel 4 Absatz 7 SKV vorbehalten.

1.2. Massnahmen bei Widerhandlungen (Art. 4 Abs. 4 SKV)

Stellt das BAZG Widerhandlungen fest, insbesondere im Zusammenhang mit Bestimmungen dieser Weisung, oder wird seinen Anordnungen nicht Folge geleistet, so verhindert es die Weiterfahrt und bietet die zuständige kantonale Polizei auf. Kann diese nicht innert angemessener Zeit vor Ort sein, so erstellt es die Verzeigerungsrapporte und übergibt sie mit den vorhandenen Beweismitteln dem zuständigen Polizeikommando zur Einleitung des Strafverfahrens.

Ist das BAZG durch den Kanton zur Ausübung bestimmter polizeilicher Aufgaben ermächtigt, so handelt es entsprechend der vereinbarten Kompetenz.

Vorbehalten bleiben zusätzliche Anweisungen zum Vorgehen bei den jeweiligen Widerhandlungen gemäss nachstehenden Ziffern.

2. Kontrolle der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer

2.1. Führerausweis, Mindestalter

Das BAZG prüft, ob die Führerinnen und Führer von Motorfahrzeugen über die entsprechenden Führerausweise verfügen.

Die Anerkennung ausländischer Führerausweise richtet sich nach Artikel 42 VZV. Bei ausländischen Führerausweisen ist zudem zu überprüfen, ob die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer das Mindestalter gemäss Artikel 43 VZV erreicht hat.

Ausländische Motorfahrradführerinnen und -führer dürfen – in Abweichung von Artikel 43 Absatz 2 VZV – in die Schweiz einreisen und in der Schweiz fahren, wenn sie das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, kein Ausschlussgrund vorliegt, sie den schweizerischen oder einen ausländischen Führerausweis für Motorfahräder besitzen und ein Motorfahrrad verwenden, das vollumfänglich den schweizerischen Vorschriften entspricht (siehe Artikel 43 Absatz 3 VZV).

¹ Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007, SR 741.013.

² Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976, SR 741.51.

³ Zollgesetz vom 18. März 2005, SR 631.0.



Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführern ohne entsprechenden Führerausweis, bei entzogenem Führerausweis oder unter dem nötigen Mindestalter darf die Weiterfahrt nicht erlaubt werden.

2.2. Fahrfähigkeit

Das BAZG prüft, ob bei Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführern die Fahrfähigkeit insbesondere aufgrund von Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss eingeschränkt ist.

Fahruntfähigen Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführern darf die Weiterfahrt nicht erlaubt werden.

2.3. Kontrolle des Verbots unter Alkoholeinfluss zu fahren

Das BAZG prüft, ob die Personengruppen nach Artikel 2a Absatz 1 Verkehrsregelnverordnung (VRV)⁴ das Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss einhalten.

Personen, die trotz Verbot unter Alkoholeinfluss fahren, darf die Weiterfahrt nicht erlaubt werden.

2.4. Kontrolle der Fähigkeitsausweise (Fahrerqualifizierungsnachweis)

Das BAZG prüft, ob Fahrerinnen und Fahrer, die unter die Artikel 2 ff. Chauffeurzulassungsverordnung (CZV)⁵ fallen, über die entsprechenden Fähigkeitsausweise verfügen.

2.5. Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten (ARV)

Das BAZG prüft bei Fahrerinnen und Fahrer, die der Chauffeurverordnung (ARV 1⁶ oder der ARV 2⁷) unterstellt sind, ob die gesetzlichen Vorgaben zur Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit eingehalten sind.

3. **Kontrolle der Fahrzeugausweise, Kontrollschilder und Haftpflichtversicherung**

3.1. Fahrzeugausweise und Kontrollschilder für ausländisch immatrikulierte Fahrzeuge

Das BAZG prüft, ob die Voraussetzungen nach Artikel 114 VZV erfüllt sind.

Anstelle eines Kontrollschildes kann das gemäss Zulassungsdokument zugeteilte Kennzeichen auch aufgeklebt oder aufgemalt sein (vgl. Anhang 2 des Wiener Übereinkommens vom 08.11.1968⁸).

3.2. Haftpflicht und Versicherungen

Es gelten die Weisungen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) vom 25. Juni 2020 betreffend die polizeilichen Kontrollen der Haftpflichtversicherung bei ausländischen Motorfahrzeugen und das polizeiliche Vorgehen bei Verkehrsunfällen mit ausländischen, nicht versicherten oder nicht ermittelten Fahrzeugen oder fahrzeugähnlichen Geräten.

Bei unversicherten Motorfahrzeugen ist die Verzeigung der Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer bzw. Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughalter nach Artikel 96 Absätze 2 bzw. 3 SVG⁹ zu veranlassen.

⁴ Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962, SR 741.11.

⁵ Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse vom 15. Juni 2007, SR 741.521.

⁶ Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen vom 19. Juni 1995, SR 822.221.

⁷ Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen vom 6. Mai 1981, SR 822.222.

⁸ Übereinkommen über den Strassenverkehr vom 8. November 1968, SR 0.741.10.

⁹ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, SR 741.01.

3.3. Abgelaufene Kontrollschilder an Fahrzeugen, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein provisorisch immatrikuliert sind

3.3.1. Einreise bei Abschluss einer Grenzversicherung

Schliesst die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer eine Grenzversicherung ab, wird eine provisorische Fahrbewilligung gemäss Artikel 17 Absatz 3 VVV¹⁰ ausgestellt. Sie beinhaltet die Personalien der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers, Marke und Fahrgestellnummer des Fahrzeugs, die Police-Nr. der Grenzversicherung sowie Datum und Uhrzeit der Ausstellung. Dem Strassenverkehrsamt, das die Kontrollschilder abgegeben hat, ist spätestens am folgenden Werktag eine Kopie zuzustellen.

3.3.2. Einreise ohne Abschluss einer Grenzversicherung

Wird keine Grenzversicherung abgeschlossen, sind Fahrzeugausweis und Kontrollschilder zu beschlagnahmen und zusammen mit dem Beschlagnahmeprotokoll spätestens am folgenden Werktag dem Strassenverkehrsamt zuzustellen, das die Kontrollschilder abgegeben hat. Der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer wird ein Doppel des Beschlagnahmeprotokolls ausgehändigt, das Marke und Fahrgestellnummer des Fahrzeugs, an dem die Schilder angebracht waren, sowie deren genaue Bezeichnung und Anzahl beinhaltet.

Das Fahrzeug darf nur mit Händlerschildern oder durch Abschleppen weggeschafft werden.

3.3.3. Ausreise

Die Weiterfahrt ist zu verhindern und die Fahrzeugpapiere sind sicherzustellen. Das Fahren mit abgelaufenen Kontrollschildern und allenfalls das Fahren ohne Versicherungsschutz sind unter Beizug der Polizei zur Anzeige zu bringen. Kann die Polizei nicht innert angemessener Zeit vor Ort sein, so sind Fahrzeugausweis und Kontrollschilder zu beschlagnahmen und zusammen mit dem Beschlagnahmeprotokoll spätestens am folgenden Werktag dem Strassenverkehrsamt zuzustellen, das die Kontrollschilder abgegeben hat. Der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer wird ein Doppel des Beschlagnahmeprotokolls ausgehändigt, das Marke und Fahrgestellnummer des Fahrzeugs, an dem die Schilder angebracht waren, sowie deren genaue Bezeichnung und Anzahl beinhaltet. Das Fahrzeug ist anschliessend freizugeben, es sei denn, das Bussendepositum könne nicht geleistet werden. In diesem Fall ist das Fahrzeug zurückzuhalten, bis die Polizei erscheint oder entsprechende Weisungen erteilt. Das Fahrzeug darf nur mit Händlerschildern oder durch Abschleppen weggeschafft werden.

3.4. Transport von losen ausländischen Kontrollschildern (im Handelswarenverkehr [inkl. Post und Kurier] sowie Reiseverkehr)

Freizugeben sind Schilder, wenn:

- sie an eine Amtsstelle adressiert sind;
- es sich um Tages- oder Händlerschilder handelt, die zur Ausfuhr eines Fahrzeugs in der Schweiz dienen sollen;
- es sich um ungültige deutsche Schilder handelt (Dienststempel entfernt oder entwertet), die in einem deutschen Fahrzeug mitgeführt werden;
- es sich aufgrund der Umstände erkennbar um Schilder zu Sammelzwecken oder als Andenken handelt;
- es sich beim Empfänger um einen Sammler handelt;
- die Schilder offensichtlich nicht missbräuchlich verwendet werden.

In andern Fällen sind die Kontrollschilder und allfällig vorhandene Fahrzeugausweise zu beschlagnahmen (vgl. Art. 60 Ziff. 4 VVV). Im Reiseverkehr ist das Original des Beschlagnahmeprotokolls durch die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer mit einer kurzen Begründung betreffend die mitgeführten Schilder ergänzen zu lassen. Kontrollschilder und Fahrzeugausweis sind mit dem

¹⁰ Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959, SR 741.31.

Original des Beschlagnahmeprotokolls spätestens am folgenden Werktag dem Strassenverkehrsamt des Aufenthaltskantons des Empfängers (Wohnsitz oder Domizil) zu übermitteln. Hat der Empfänger keinen Wohnsitz oder kein Domizil in der Schweiz, ist die Sache dem Strassenverkehrsamt jenes Kantons zu übergeben, auf dessen Gebiet die Schilder beschlagnahmt wurden.

3.5. Feststellung von gefälschten oder verfälschten in- oder ausländischen Kontrollschildern (Art. 97 SVG)

3.5.1. Bei sichtbar an einem Fahrzeug angebrachten gefälschten oder verfälschten Kontrollschildern ist die Polizei herbeizurufen. Die Kontrollschilder und allfällig vorhandene Fahrzeugausweise sind zu beschlagnahmen und der Polizei mit dem Beschlagnahmeprotokoll zu übergeben.

3.5.2. Lose mitgeführte (d. h. nicht sichtbar an einem Fahrzeug angebrachte) gefälschte oder verfälschte Kontrollschilder und allfällig vorhandene Fahrzeugausweise sind zu beschlagnahmen und mit dem Beschlagnahmeprotokoll ans zuständige Strassenverkehrsamt zu senden.

3.5.3. Werden in den Fällen von Ziff. 3.5.1 und 3.5.2 die Schilder von einer Person mitgeführt (Reiseverkehr), so ist diese festzuhalten und der Polizei zu übergeben, wenn sie einer Widerhandlung im Zusammenhang mit den Kontrollschildern verdächtig wird.

4. Kontrolle von Abmessung und Gewicht von Fahrzeugen

4.1. Allgemein

Das BAZG kontrolliert, ob die gesetzlichen Vorschriften über Abmessungen und Gewichte eingehalten sind oder eine Ausnahmegewilligung der zuständigen Behörde vorliegt. Die im Fahrzeugausweis oder in der Ausnahmegewilligung eingetragenen Limiten dürfen nicht überschritten sein.

4.2. Ausnahmegewilligungen

4.2.1. Voraussetzungen und Zuständigkeit

Die Voraussetzungen und Zuständigkeiten für Ausnahmegewilligungen richten sich nach den Artikeln 78 ff. VRV.

4.2.2. Gesuche

Wer mit Übergewichten oder Übermassen einreisen will, hat – insbesondere, wenn wegen grosser Ausmasse und Gewichte eine polizeiliche Begleitung erforderlich ist – spätestens sieben Arbeitstage vor Beginn der Fahrt mittels Antragsformular beim ASTRA um eine Bewilligung zu ersuchen.

4.2.3. Dringlichkeit

Könnte wegen der Dringlichkeit der Fahrt die Bewilligung nicht rechtzeitig ausgestellt werden, so kann das ASTRA dem BAGZ die Erlaubnis um Abgabe einer Bewilligung schriftlich (i.d.R. E-Mail) erteilen. Das BAZG muss die Bewilligung des ASTRA auf einem einheitlichen Formular ausstellen und der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller aushändigen. Damit können gleichzeitig verschiedene Abweichungen von den normalen Massen und Gewichten bewilligt werden.

4.3. Fahrten ohne Ausnahmegewilligung und Überschreiten der Bewilligung

Liegt für eine Fahrt mit Übergewichten oder Übermassen keine Bewilligung vor oder wird das bewilligte Übergewicht oder die bewilligten Übermasse überschritten, so ist die Weiterfahrt nur zu gestatten, wenn das Fahrzeug auf der Stelle unter Aufsicht des BAZG auf das zulässige Gewicht oder die zulässigen Abmessungen gebracht wird.

5. Kontrolle des technischen Zustandes und der Ladung von Fahrzeugen

5.1. Allgemein

Das BAZG kontrolliert Fahrzeuge auf offensichtliche Mängel (z. B. vollständig abgelaufene oder defekte Reifen, die Verkehrssicherheit gefährdende Beleuchtungsdefekte [«Einäuger»] sowie gefährliche vorstehende Teile, vermeidbarer Lärm und Rauch, schlecht verladenes oder mangelhaft befestigtes Transportgut).

Wenn das Fahrzeug durch seinen Zustand oder seine Ladung den Verkehr gefährdet oder vermeidbaren Lärm verursacht, darf die Weiterfahrt vor Behebung des Mangels nicht erlaubt werden. Die Mängelbehebung ist durch die Polizei oder das BAZG zu überwachen und das Fahrzeug wenn nötig zur nächsten Reparaturwerkstatt zu begleiten.

5.2. Kontrolle des technischen Zustandes von Nutzfahrzeugen

Die spezifische Kontrolle von Nutzfahrzeugen richtet sich nach Artikel 24 SKV. Im Anschluss an eine Kontrolle nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben c und d SKV ist der Führerin oder dem Führer oder ein Prüfbericht oder eine Bescheinigung über die durchgeführte Kontrolle auszuhändigen (Art. 35 VSKV-ASTRA¹¹).

6. Andere Kontrollbereiche

6.1. Sonntags- und Nachtfahrverbot

Während der Dauer des Sonntags- und Nachtfahrverbotes (Art. 91 Abs. 1 und 2 VRV) ist Fahrzeugen ohne gültige Ausnahmegewilligung (vgl. Art. 92 VRV), die unter das Fahrverbot fallen (Art. 91 Abs. 3 und 4 VRV), bis zum Ablauf der Fahrverbotszeit die Weiterfahrt zu verweigern.

6.2. Kontrolle bei der Beförderung von gefährlichen Gütern (ADR-Kontrolle)

Fallen die beförderten Güter in den Geltungsbereich des ADR¹², so richtet sich die Gefahrgutkontrolle nach Artikel 26 ff. SKV und muss nach der Prüfliste nach Anhang I der Richtlinie 95/50/EG¹³ erfolgen. Form und Inhalt dieser Prüfliste sind in Anhang 5 VSKV-ASTRA festgelegt. Im Anschluss an die Kontrolle ist dem Führer oder der Führerin die ausgefüllte Prüfliste (Prüfbericht) oder eine Bescheinigung über die durchgeführte Kontrolle auszuhändigen (Art. 36 VSKV-ASTRA).

6.3. Radarwarngeräte

Das BAZG überprüft, ob gemäss Artikel 98a SVG verbotene Radarwarngeräte eingeführt, mitgeführt oder verwendet werden und ob Werbung dafür mitgeführt wird.

7. Formulare, Gebühren und Bussendepositen

7.1. Formulare

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, die im Einvernehmen mit dem ASTRA Bewilligungen ausstellen, haben dafür ein einheitliches Formular zu verwenden.

7.2. Gebühren

Das ASTRA und das BAZG erheben in Anwendung der Gebührenverordnung ASTRA¹⁴ eine Bewilligungsgebühr.

¹¹ Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008, SR 741.013.1.

¹² Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, SR 0.741.621.

¹³ Richtlinie 95/50 EG des Rates vom 6. Okt. 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Strasse.

¹⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen vom 07. November 2007, SR 172.047.40.

7.3. Bussendepositen

7.3.1. Allgemeines

Wenn das BAZG bei ausländischen Fahrzeugen Widerhandlungen feststellt und zur Verzeigung bringt, so hat es gleichzeitig zuhanden der zuständigen kantonalen Strafbehörden und im Einvernehmen mit diesen die Hinterlegung einer Geldsumme (Depositum) zu verlangen, die voraussichtlich für die Bezahlung der zu erwartenden Busse und der Verfahrenskosten ausreicht.

7.3.2. Quittungen

Das BAZG hat verzeigten Personen für das Depositum eine Quittung auszustellen. Ein Doppel der Quittung ist dem Verzeigungsrapport beizufügen.

7.3.3. Weiterleitung des Bussendepositums

Das Depositum und der Verzeigungsrapport sind vom BAZG an die zuständige kantonale Behörde weiterzuleiten.

Ist mit dem Fahrzeug in gesetzeswidriger Weise das Gebiet verschiedener Kantone befahren worden, so werden der Verzeigungsrapport und das Bussendepositum an denjenigen Kanton überwiesen, in welchem die Widerhandlung festgestellt wurde.

8. **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Weisungen treten per 1. April 2022 in Kraft und ersetzen jene vom 22. Mai 2008.

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor